

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

- Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet, das der Erholung dient
Bauweise
Verkehrsfläche
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen
Nutzungsschablone

- II. Kartenzeichen
bestehende Flurstücksgrenzen
Flurstücknummer
Bemaßung
III. Hinweise
Trinkwasserleitung
Stromleitung - Mittelspannung
Regenwasserleitung
IV. Planzeichen ohne Normencharakter
Neuanlage Grünfläche
Erhalt Grünfläche
Stellplätze PKW/ Wohnmobile
Regenwassersammler
Kleinkläranlage

- 1 Wohnhaus, 10,0x10,0m, H=7,00m(First), Flachdach, 2-geschossig
2 Carport 10,0x6,0m, H=3,50m(First), Flachdach
3 2 Garagen 3,0x6,0m, H=3,00m(First), Flachdach
4 Mehrzwecktrakt mit Sanitäreinrichtung, Ferienzimmer, Küche, 25,0x8,0m, H=3,75m(First), Flachdach, Photovoltaik 1,50x15,0m
5 Schuppen 4,0x6,0m, H=3,00m(First), Flachdach
6 Bauwagen 2,50x8,00m, H=4,0m(First), Putldach
7 Grillpavillon 4,0x4,0m, H=4,00m(First) Walmdach
8 2 Übernachtungsmöglichkeiten, Module mit Bogengewölbe, 2,50x6,00x3,00 (B/L/H), mit Erdreich überdeckt
9 Sauna 2,50x6,00x3,00m(L/B/H), inkl. Umkleide Modul mit Bogengewölbe, mit Erdreich überdeckt
10 Vorratslager mit Erdreich überdecktes Gewölbemodul, 4,50x6,00x3,00m(L/B/H)
11 Caravan Stellplatz 10,0x8,0m, 6 Stück
12 Caravan Stellplatz 10,0x6,0m, 4 Stück
13 Parkplätze 2,50x5,00m, 8 Stück

Text Teil B - Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird für den räumlichen Geltungsbereich „Sondergebiet, das der Erholung dient“, nach § 10 BauNVO festgesetzt, mit der Zweckbestimmung (§ 10 Abs. 2 BauNVO) „Caravan- und Campingplatz“.
1.2 Das Gebiet dient als Caravan- und Campingplatz.
1.3 Es ist der Bau von folgenden Gebäuden und baulichen Anlagen zulässig:
• Carport 10 * 6,00 m, h=3,5 m, Flachdach
• 2 Garagen 3 * 6 m, h=3,0 m, Flachdach
• Sanitärgebäude mit 2 Ferienzimmern, 25* 8m, h=3,75m, Flachdach mit Photovoltaikanlage
• Schuppen 4,00 * 6,0 m, h=3,0m, Flachdach
• Bauwagen 2,5 * 8 m, h=4,00m, Putldach
• Grillpavillon 4,0 * 4,0 m, Walmdach
• 2 Übernachtungsmöglichkeiten (Module mit Bogengewölbe 2,5*6,0*3,0m -B/L/H) mit Erdreich überdeckt
• 1 Sauna (Module mit Bogengewölbe 2,5*6,0*3,0m -B/L/H) mit Erdreich überdeckt
• 1 Vorratslager (Module mit Bogengewölbe 4,5*6,0*3,0m -B/L/H) mit Erdreich überdeckt
• 6 Stck. Wohnmobil bzw. Wohnwagenstellplätze 10 * 8 m
• 4 Stck. Wohnmobil bzw. Wohnwagenstellplätze 10 * 6 m
• 6 Stck. PKW- Stellplätze
• privater Grünflächen sowie innerbetrieblichen Infrastruktur (Verkehrsflächen und Nebenanlagen)
• vollbiologische Kleinkläranlage
• Regenwasserzisterne 10.000 l
• Versickerungsanlage
• Teich ohne Abfluss

- 1.4 Ausnahmsweise zulässig ist (§ 9 Abs.2 BauGB):
• Wohnhaus zweigeschossig, mit 1 Wohneinheit für den Betriebsinhaber, Verwalter bzw. Aufsichtspersonen; 10 * 10 m, h=7 m, Flachdach
1.5 Untergeordnete bauliche Anlagen, wie Trafostationen oder Ähnliche sind auch zulässig.
1.6 Zelte sind auf dem Campingplatz genehmigungsfrei, soweit diese keine baulichen Anlagen sind. Definition: Zelte oder andere Anlagen (Container, Camper), die ortsfest länger als 12 Monate aufgebaut werden, oder eine Grundfläche von mehr als 50 m² haben, sind hier als bauliche Anlagen zu behandeln und bedürfen einer Genehmigung oder Genehmigungsfreistellung, soweit dies im Durchführungsvertrag nicht anders geregelt ist.

2. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Aufschüttungen sind bis maximal 3,50 m zulässig. Zu den angrenzenden Flurstücken außerhalb des Geltungsbereichs ist das natürliche Gelände einzuhalten.

3. Immissionsschutz
An- und Abreiseverkehr ist aus Immissionsschutzgründen nur zulässig zwischen 7 :30 Uhr und 20 :30 Uhr. Die Belästigung anderer Besucher, von Nachbarn, sowie der Tierwelt durch Lärm, Rauch, Geruchsentwicklung usw. ist nicht zulässig. Insbesondere ist aus Schallschutzgründen die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verbindlich. Immissionstechnisch störende Handlungen sind ebenso wie der Betrieb störender technischer Geräuschquellen oder störender Lichtquellen (Beispiel: Flutlicht) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht zulässig. Licht- oder Geräuschquellen, die bei üblicher Nutzung auch bei einem Wohngebiet vorkommen, sind als nicht störend einzustufen (Beispiel Hausbeleuchtung)

4. Schornsteine und Feuerungsanlagen sind mit Funkenfängen zu versehen

- 5. Grünordnung (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)**
5.1 Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Artenschutzgutachten:
(1) Die nächtliche Beleuchtung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um die Aktivität von Fledermäusen nicht zu stören und eine Dezimierung des Nahrungsspektrums von Fledermäusen (Insekten) zu vermeiden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Flugstraßen und Jagdhabitaten sollte es im Bereich von Gehölzen keine nächtliche Beleuchtung geben. Vor allem sollte vermieden werden, Gehölze direkt anzustrahlen.
(2) Gehölzfällungen von Bäumen, Sträuchern und Gebüschern auf dem Gelände sind zwingend außerhalb der Brutzeit von Vögeln, sprich zwischen Ende Oktober und Ende Februar, durchzuführen.
(3) Zur Vermeidung der Tötung von Amphibien und Reptilien sollten Gehölzfällungen ebenfalls zwischen Oktober und Ende Februar stattfinden. Dabei darf jedoch kein Eingriff in den Boden, wie beispielsweise bei der Beseitigung von Stubben, durchgeführt werden. Ein Eingriff in den Boden darf erst ab April stattfinden, da Amphibien ab diesem Zeitpunkt in den Laichgewässern sind und Reptilien zu dieser Zeit aktiv werden und flüchten können.
(4) Vor Baubeginn sind im Eingriffsbereich alle potentiellen Verstecke wie Totholzhaufen zu entfernen.
(5) Zur Vermeidung einer Tötung von Amphibien während der Bauphase sollte die Eingriffsfäche speziell im Bereich des Teiches mittels Amphibienschutzzaun abgesichert werden, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern. Der Amphibienschutzzaun muss auf der Innenseite mit Übersteighilfen ausgestattet werden, damit Individuen den Eingriffsbereich selbstständig verlassen können. Der genaue Verlauf des Amphibienschutzzaunes ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung abzuklären. Während der Laichwanderung muss regelmäßig kontrolliert werden, ob Amphibien ins Baufeld geraten und ggf. weitere Amphibienschutzzäune errichtet und Tiere zum Gewässer verbracht werden müssen.
(6) Das eingeleitete Regenwasser darf keine chemischen Verunreinigungen und Tausalze aufweisen.
(7) Nächtliche Fahrbewegungen auf dem neu geschaffenen Gelände sollten möglichst vermieden werden, um eine potentielle Tötung von Amphibien zu vermeiden.

- 5.2 Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Artenschutzgutachten:**
(8) Zur Vermeidung einer Störung von Fledermäusen sowie zur Schaffung von neuen Leitstrukturen sind geländebegrenzende Heckenstrukturen anzulegen.
(9) Für verloren gehende Nistmöglichkeiten von Brutvögeln sowie zur Aufwertung des Geländes sind 2 Nistkästen mit ovalem Flugloch (Artikel-Nr.: U-OVAL der Fa. Hasselfeld), 2 Nistkästen für Kleinmeisen (Artikel-Nr.: MZ-27 der Fa. Hasselfeld), 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Artikel-Nr.: NBH der Fa. Hasselfeld) sowie 2 Nistkästen für Stare & Gartenrotschwänze (Artikel-Nr.: STH der Fa. Hasselfeld) zu montieren.
(10) Die genauen Montageorte sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung abzuklären.
(11) Im Bereich der zu pflanzenden geländebegrenzenden Heckenstrukturen sollten zur Aufwertung des Geländes Strukturen geschaffen werden, die für Amphibien, aber auch für weitere Kleinere Versteckmöglichkeiten bieten. Geeignet dafür sind Totholz- und Steinhäufen.

- 5.3 Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:**
Vermeidung **baubedingter** Beeinträchtigungen
• Umweltaubegleitung/ ökologische Baubegleitung
• Bauzeitenbegrenzung: Die Bauzeitfreimachung hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit zu erfolgen
• DIN-gerechter Schutz des Bodens (u. a. DIN 18 915): Trennung Ober- und Unterboden, sachgerechte (Zwischen-) Lagerung (Bodenmieten < 2 m hoch; Begrünung, Entwässerung; ggf. Befuchtung; Schutz vor Befahren)
• Einsatz emissionsarmer Maschinen
• Staubschutz (z. B. durch Befeuhten der Erdoberfläche)
Vermeidung **anlage- und betriebsbedingter** Beeinträchtigungen
• Minimierung der dauerhaft oder temporär baulich in Anspruch genommenen Grundfläche, u. a. durch baulich-technische Lösungen
• Verzicht auf wassergefährdende Bau- und Betriebsstoffe
• Vermeidung und Minderung betriebsbedingter Beeinträchtigungen (z. B. durch Schadstoffeintrag)
• Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodematerials (nach DIN 19 731)
• Prüfen der Möglichkeiten des Wiedereinbaus überschüssigen Bodematerials vor Ort (z.B. Rekultivierungen) und schichtgerechter Wiedereinbau von Ober- und Unterboden
• Erosionsschutz auf gefährdeten Flächen (schnelle Begrünung)

5.4 Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
• Festlegung bei Planungsfortschritt mit Unterer Naturschutzbehörde

5.5 Versiegelung
Fußwege, wenig befahrene Fahrspuren und Stellplätze sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (zum Beispiel Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrassen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen).

5.6 Bepflanzungen - private Flächen:
Nicht überbaute Flächen, sowie für den Betriebsablauf nicht notwendigen Flächen, insbesondere Böschungen sind mit heimischen Sträuchern und Hecken, sowie Laubbäumen laut der unten folgenden Artenlisten zu bepflanzen. Die Flächen sind naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.7 Pflege und Unterhalt
Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.

5.8 Ausgleich
Die Eingriffs-Ausgleichsregelung ist durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten umzusetzen. Die Maßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Erschließungsbeginn umzusetzen. Die Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsflächen hat durch städtebauliche Verträge zu erfolgen.

- III Hinweise**
1. Artenlisten
empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Artenliste A - Bäume und Sträucher:
Acer campestre Feldahorn Amelanchier in Arten Felsenbirne
Acer pseudoplatanus Bergahorn Berberis vulgaris Berberitze
Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Strauchruss
Corylus colurna Baumhasel Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Fagus sylvatica Rotbuche Crataegus in Arten Weißdorn
Fraxinus excelsior Gemeine Esche Loniceria nigra Schwarze Heckenkirsche
Juglans regia Walnuß Prunus spinosa Schlehe
Malus sylvestris Hottelapfel Rosa corymbifera Heckenrose
Prunus avium Vogelkirsche Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Pyrus pyrastrer Wild-Birne Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
Quercus robur Stieleiche Spiraea in Arten Spierstrauch
Tilia cordata Winterlinde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Ulmus glabra Bergulme
empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Artenliste B - Obstbäume:
Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten

Verfahrensvermerke

- 1. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Caravanplatz" wurde am 09.11.2021 (Beschluss Nr.32/2021) in öffentlicher Sitzung des Stadtrates Wolkenstein beschlossen und durch Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt der Wolkenstein" vom 2021 ortsüblich bekannt gemacht.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
2. Der Stadtrat hat am (Beschlussnummer) den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung, Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB): Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB): Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen, hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein" vom ortsüblich bekannt gemacht.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
5. Der Stadtrat hat am (Beschlussnummer) den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und mit Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
6. Der Stadtrat hat am den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Caravanplatz" mit Begründung und mit Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen gebilligt und den Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB gefasst (Beschl.-Nr.).
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
7. Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB): Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein" vom ortsüblich bekannt gemacht.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
8. Abwägung Entwurf: Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am (Beschlussnummer) abgewogen.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
9. Satzungsbeschluss: Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am (Beschlussnummer) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Artenschutzgutachten und Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom (Beschlussnummer) gebilligt.
(Datum, Unterschrift)
10. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom bestätigt. Lagegenauigkeiten der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
Landratsamt Erzgebirgskreis
Annaberg-Buchholz, Referatsleiter/ in Siegel
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
11. Die Genehmigung der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom (Aktenzeichen) erteilt.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
12. Ausfertigungsvermerk: Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)
13. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die Inkraftsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am im "Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 Bau GB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Formvorschriften- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Satzung wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.
(Datum, Unterschrift Bürgermeister)

SATZUNG der Stadt Wolkenstein über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Caravanplatz“:

Auf Grund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist sowie nach §99 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolkenstein am die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Caravanplatz" in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

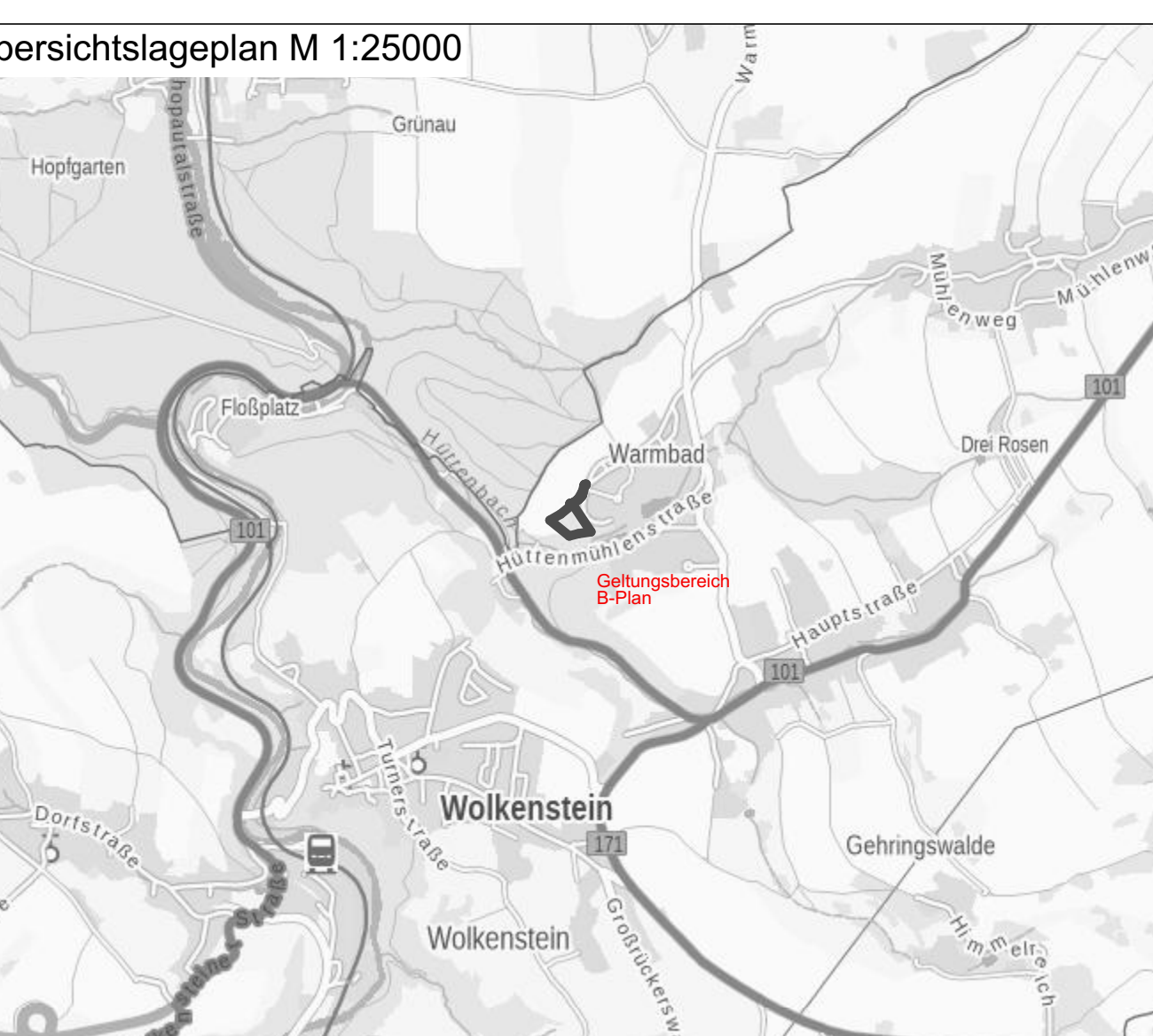
Wolkenstein, Bürgermeister Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgender Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:
• Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
• Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
• Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802
• Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist
• Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
• Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
• Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
• Regionalplan Chemnitz- Erzgebirge i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschließlich 1. Teilfortschreibung Regionale Versorgungsstandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"
• Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert



Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan vob Vermessungsbüro Heubach, Max-Wenzel-Str. 7 in 09427 Ehrenfriedersdorf. Lagebezugssystem: ETRS89_UTM33, Höhensystem: DHHN2016



Stadt Wolkenstein
Landkreis: Erzgebirgskreis

Vorhaben:
VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "Sondergebiet Caravanplatz"

Vorentwurf
15.07.2022 M 1:500

Bestandteile:
Teil A: Planzeichnung
Teil B: Textteil

Dipl.-Ing. Architektin Andrea Brauer
Waldkircher Straße 8
09405 Zschopau